

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

11.12.2025

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Januar 2026**

**Ermächtigung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027**

**A. Problem**

Seit 1971 stellt der Bund den Ländern über jährliche oder zweijährige Verwaltungsvereinbarungen (VV) Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung zur Verfügung.

In den Jahren 2026 und 2027 werden den Ländern über die zweijährige Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1) im Jahr 2026 voraussichtlich 1.000 Mio. € und im Jahr 2027 voraussichtlich 1.200 Mio. € an Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses zum Bundeshaushalt. Die Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer für das Jahr 2026 ergibt sich aus dem Verpflichtungsrahmen 2026 (Anlage 2). Für die Mittelverteilung 2027 wird Ende 2026/Anfang 2027 ein aktualisierter Verpflichtungsrahmen erwartet.

Dem Land Bremen stehen im Jahr 2026 von den o.g. Bundesfinanzhilfen 7,9 Mio. € zur Verfügung. Diese werden in Raten über sieben Jahre ausgezahlt. Die SBMS als oberste Landesbehörde der Städtebauförderung meldet die Verteilung der Mittel auf die Fördergebiete über die jährlichen Landesprogramme der Städtebauförderung an den Bund. Diese Mittel werden für die gesellschaftlich und politisch zentrale Aufgabe verwendet, sich um die integrierte Entwicklung von benachteiligten Quartieren zu kümmern und dabei auch Aspekte der Klimafolgenanpassung in Bestandsquartieren zu adressieren.

Die von der Bundesministerin unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung ist für das Inkrafttreten von allen Landesminister:innen, die für die Städtebauförderung zuständig sind, ebenfalls zu unterzeichnen. Unterzeichnet ein Land nicht, tritt die Verwaltungsvereinbarung nicht in Kraft.

**B. Lösung**

Die Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2026/2027“ wird von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung unterzeichnet.

Die Länder können die Bundesfinanzhilfen in Anspruch nehmen, sofern sie für entsprechende Kofinanzierung sorgen (je ein Drittel Bund, Land, Kommune). Für die Jahre 2026/2027 sind die Komplementärmittel unter Einbeziehung der investiven Rücklage im Haushaltsentwurf bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeplant.

Ab 2028 sind die Komplementärmittel innerhalb der bereits beschlossenen Orientierungswerte des Produktplans 68 einzuplanen, um die Bundesanteile in Anspruch nehmen zu können.

Die Aufteilung zwischen Bremen und Bremerhaven erfolgt in den Programmberichen „Lebendige Zentren“ und „Sozialer Zusammenhalt“ wie in den vergangenen Jahren nach dem aktuellen Einwohnerschlüssel (Stand 30.06.2025: Bremen: 83,19 %, Bremerhaven: 16,81 %) sowie im Programmberich „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zu je 50%.

Die Systematik des Einsatzes der Städtebauförderung im Land Bremen soll beibehalten werden.

## **C. Alternativen**

Die einzige Alternative zur Unterzeichnung besteht in der Ablehnung der Unterzeichnung. Dies würde bedeuten, dass die Verwaltungsvereinbarung für die Länder nicht in Kraft treten kann und dass weder das Land Bremen noch die übrigen Bundesländer die Bundesfinanzhilfen in Anspruch nehmen können.

Diese Alternative wird daher nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine direkten, da mit der Verwaltungsvereinbarung lediglich die Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt werden können. Jedoch müssen die Bundesmittel der Städtebauförderung zu gleichen Teilen mit Landes- und Gemeindemitteln komplementiert werden. Eine Voraussetzung für den Abruf der Bundesmittel ist daher, dass die Komplementärmittel in ausreichender Höhe in den jeweiligen Haushalten des Landes Bremen sowie der Gemeinden Bremen und Bremerhaven veranschlagt werden.

Zu den Integrierten Entwicklungskonzepten (IEK) als Grundlage für die Städtebauförderung in betroffenen Gebieten sowie zu einzelnen Projekten im Rahmen der Umsetzung von IEK erfolgen jeweils Befassungen der zuständigen Gremien über die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen.

### **Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die Bearbeitung erfolgt mit dem vorhandenen Personal bei SBMS. Jedoch sind für die Maßnahmenumsetzung auch Personalkapazitäten in den Fachressorts und den umsetzenden Einheiten wie dem ASV, dem UBB oder IB erforderlich. Von deren Personalausstattung ist auch der Abruf der Bundesmittel der Städtebauförderung abhängig.

### **Genderprüfung**

Maßnahmen der Städtebauförderung haben grundsätzlich auch genderspezifische Auswirkungen. Ziel ist dabei ausdrücklich, bestehende Benachteiligungen zu reduzieren und weiteren negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Daher werden bei der Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen Genderbelange geprüft und in der Abwägung berücksichtigt.

## **Klimacheck**

Die Zurverfügungstellung von Bundesfinanzhilfen allein hat keine klimarelevanten Auswirkungen. Bei der Erstellung der Integrierten Entwicklungskonzepte sind Klimaschutz- und Klimaanpassung ein Handlungsschwerpunkt. Mögliche Auswirkungen werden bei der Planung und Umsetzung der Einzelprojekte geprüft und in der entsprechenden Vorlage dargelegt. Die VV Städtebauförderung sieht eine Mindestanzahl von Klimaschutz- und Klimaanpassungs-Maßnahmen in den Fördergebieten vor.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Senatsvorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2026/2027“ zur Kenntnis.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2026/2027“.

## **Anlagen**

Anlage 1 VV Städtebauförderung 2026/2027

Anlage 2 Verpflichtungsrahmen 2026